Die Frage, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in Bundesangelegenheiten einzuführen sei, ist deshalb mit ja zu beantworten

Autor(en): **Feldmann, Markus**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Frage, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in Bundesangelegenheiten einzuführen sei, ist deshalb mit ja zu beantworten

Aus der 1. August-Ansprache von *Bundesrat Dr. Feldmann* in der Saffa:

„Der Bundesrat freut sich darüber; verfolgte er doch selbst mit seiner vieldiskutierten Botschaft vom 22. Februar 1957 das Ziel, für die Auseinandersetzungen über die politische Gleichberechtigung der Schweizer Frau eine möglichst sachliche, von Vorurteilen freie Grundlage zu schaffen. In der Sache selbst zog der Bundesrat aus eingehenden Untersuchungen und Ueberlegungen den Schluss: ‚Die Unterschiede des Geschlechts können nach den eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen heute auch in der Schweiz nicht mehr als erheblich genug betrachtet werden, um den Anschluss der Frau von den politischen Rechten zu rechtfertigen. Damit wird die Einführung des Frauenstimmrechts in Bundesangelegenheiten zu einem Gebot der Gerechtigkeit. *Die Frage, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in Bundesangelegenheiten einzuführen sei, ist deshalb mit ja zu beantworten.*'

Die Bundesversammlung pflichtete in ihrer Mehrheit dieser Auffassung bei, hielt zum mindesten eine Entscheidung für fällig; vor kurzem unterbreitete sie ihre Vorlage der stimmberechtigten Bürgerschaft. Ihrem Entscheid wird in den nächsten Monaten ein interessanter und ohne Zweifel auch sehr lebhafter Kampf der Meinungen vorausgehen. Es liegt im Interesse der Sache, dass man hüben und drüben Uebermarchungen tunlichst vermeidet. So könnten beispielsweise oberflächliche Vergleiche mit dem Ausland das Bild der tatsächlichen Verhältnisse verzerren und deshalb ungerecht wirken; die Schweiz ist als unmittelbare Demokratie mit den drei Stufen von Bund, Kanton und Gemeinde auch in der Ausgestaltung ihrer politischen Rechte ein ‚Sonderfall'. Gewiss werden vermehrte politische Rechte den Frauen auch vermehrte Verantwortung auferlegen; nach unserer festen Ueberzeugung sind die Schweizer Frauen imstande und gewillt, Seite an Seite mit ihren männlichen Mitbürger ihren Teil an Verantwortung für das Wohl der Gesamtheit zu tragen . . .

Je mehr unser Staat unter dem Zwang der Dinge sich auseinandersetzen muss, namentlich mit wirtschaftlichen und technischen Problemen, desto mehr bedarf er immer wieder der Erneuerung durch geistige und seelische Kräfte. Es gibt ja nicht nur äussere Feinde der Freiheit; sie sind uns zur Genüge bekannt. Es gibt auch innere Feinde der Freiheit; es sind der Eigennutz, die Trägheit des Herzens, die stumpfe Gleichgültigkeit gegenüber dem Mitmenschen. Gegen diese inneren Feinde der Freiheit gilt es anzukämpfen ohne Unterlass; an dieser Kampffront gilt täglich und stündlich der ‚Ernstfall'. Wer möchte nicht die Frau als tapfere Mitstreiterin in diesem Kampf willkommen heissen?"